



# Ausschreibung

## Pacht landwirtschaftlicher Nutzflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Landwirtschaftsflächen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur- stück	Flurstücks- größe in ha	Pacht- fläche Acker in ha	Pacht- fläche Grünland in ha	Pacht- fläche Sonstiges in ha
1	Neustadt i. Sa.	Krumherms- dorf	T. v. 499/3	0,3981		0,3981	
2	Neustadt i.Sa.	Langburkers dorf	T.v. 1075/7	0,4800		0,4800	
<b>Summe:</b>							<b>0,8781</b>

**Verpachtungszeitraum:** 01.01.2026 – 31.12.2028 bzw. bis Ende der aktuellen Förderperiode mit anschließender jährlicher Verlängerungsoption

### Besonderheiten:

- Die Fläche ist zum Teil dem FFH-Gebiet „Unger-Nordhang“ zugehörig. Es sind folgende Bewirtschaftungsbeschränkungen einzuhalten: (Siehe Anlage).

### Sonstiges/Bemerkung:

- Eine Förderfähigkeit Flächen oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen.
- Nebenangebote sind zulässig.
- Der Pächter übernimmt erstattet Sachsenforst die Grundsteuer i.H.v. aktuell 11,72 EUR p.a.

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter [www.sbs.sachsen.de](http://www.sbs.sachsen.de).

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **20.02.2026** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB01-001/2026** an die Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Anschrift:

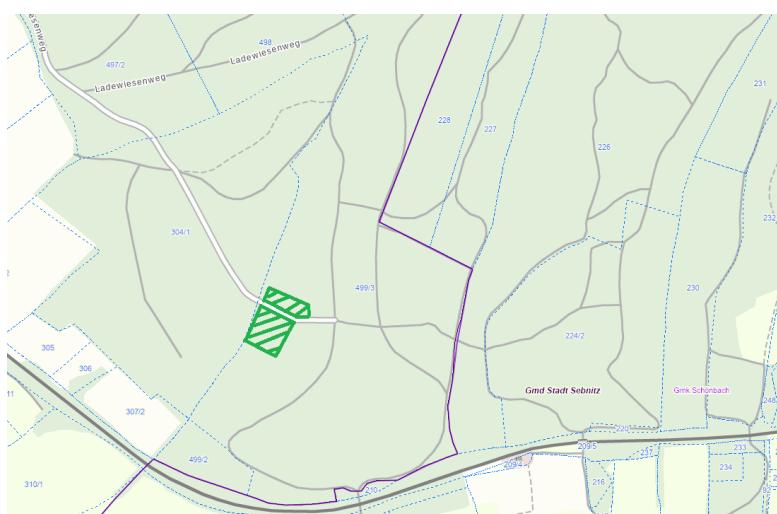
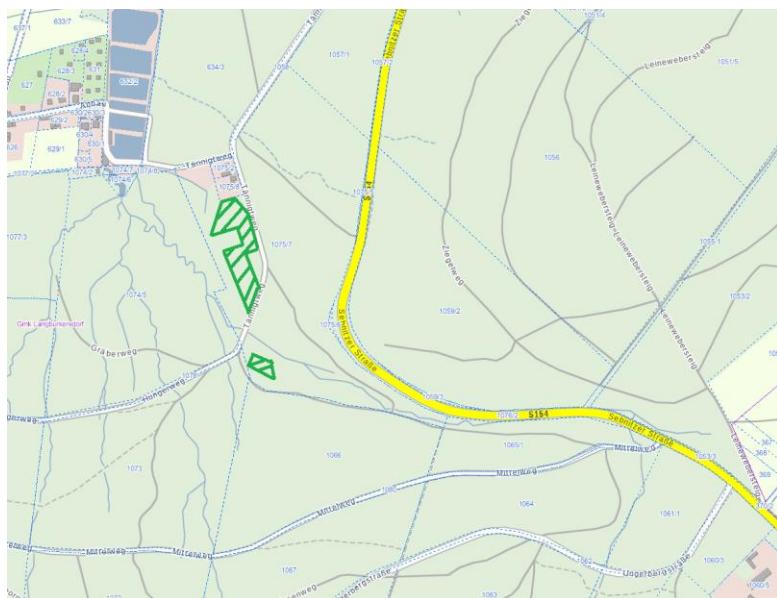
Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau

Ansprechpartner:

Herr Willy Holtermann  
Tel.: +49 35022 900712  
Email: [willy.holtermann@smekul.sachsen.de](mailto:willy.holtermann@smekul.sachsen.de)

Anlagen:

- Lageplan
- Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz u. Nationalpark Sächsische Schweiz





# Bewirtschaftungs- und Pflegevorgaben für zu verpachtende Offenlandflächen in der Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz (NLPFV); (Stand 01.09.2024)

*Lässt der Bewirtschafter die Pachtflächen entsprechend den aktuell gültigen Naturschutzförderrichtlinien fördern, so haben die dort vorgegebenen Grundsätze und Maßnahme-Vorgaben erste Priorität*

## Allgemein

- Biotope sind entsprechend den biotoperhaltenden Maßnahmen zu nutzen. Nach FFH-Richtlinie ausgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind gemäß den, in den Managementplänen festgelegten Pflege- u. Bewirtschaftungsvorgaben zu behandeln.
- Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen (GVO)
- Landschaftselemente sind zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind mit der NPFV abzustimmen.
- Pflegemaßnahmen an Waldrändern zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sind mit der NLPFV abzustimmen.
- Keine Anlage von Kurzumtriebsplantagen

## Grünland

- Zweimalige Mahd je Vertragsjahr oder Beweidung
- Bei jeder Mahd belassen von 10-20 % ungemähter Streifen oder Flächen. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- sofortiges Abräumen des Mähgutes oder unmittelbar nach der Heugewinnung bzw. Silagebereitung
- Nutzungspausen von mindestens 6 Wochen sind einzuhalten
- Kein Mulchen (Ausnahmen in Absprache mit der NLPFV möglich)
- Keine Ausbringung von Gülle oder Gärresten
- Keine mineralische Stickstoff-Düngung
- Grunddüngung und Kalkung sind möglich
- Umbruch der Flächen, Nach- und Neuansaaten sind grundsätzlich unzulässig und nur im Einzelfall (Wildschäden o. ä.) in Absprache mit der NPFV und unter Verwendung gebietseigener Saatgutmischungen möglich.
- Bodenbearbeitungsmaßnahmen (Abschleppen, Walzen) sind im Frühjahr nur bis 31.03. und nur bei trockenem Boden zulässig. Ausnahmen sind in Absprache mit der NLPFV möglich.
- Der Weidebetrieb ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen
- Die Weidenutzung ist nur im Zeitraum vom 01.05. bis 20.12. zulässig. In Abhängigkeit des Vegetationsfortschrittes eines Jahres kann ein früherer Beweidungstermin in Absprache mit der NPFV festgelegt werden.
- Keine Zufütterung auf den Flächen (z. B. mit Heuballen), ausgenommen Mineralstoffe
- Pferchung ist nur in Absprache mit der NLPFV zulässig.
- Einzel- und Obstbäume bzw. Baumreihen, Bachläufe und Feucht- bzw. Nassstellen sind bei Beweidung auszukoppeln bzw. zu schützen.
- Die maximale Viehbesatzstärke beträgt 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche des Betriebes.

